



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

3. Capitel.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Nemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstrassachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

### 3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versehten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien  
vor

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren 2c."

§. 177. Ist aber der gutherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionenordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmt; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurß erkannt ist, nach Vorschrift der Concurßordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurß- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern

nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Regierung erfolgt ist; diese muß aber befördert werden, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorrâthigen Gelder auf eine viertel- oder halbjährige Belosung bey der Leih- oder andern öffentlichen Kassen zinsbar zu belegen sind.

§. 180. Die Aemter müssen in Meyersachen

- a) genaue Protocolle führen,
- b) die Berhöre an der Amtsstube halten und das mit des Morgens um 9 Uhr anfangen.
- c) In den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaften der Unterthanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken.
- d) In Gnaden- und Extrajudicialsachen die Supplichen mit ihrem Gutachten an die Behörde einsenden, und
- e) den Berichten und Gutachten jedesmal die Sportelnordnungsmaßigen Taxen beyfügen.

Ich bemerke dieß nur summarisch, da die darsüber vorhandenen Verordnungen das Nähere enthalten.

§. 181. Wenn Executionen vollzogen werden, so dürfen die Ackergerâthschaften mit dem nöthigen Zug- und Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionordnung, nicht eher angegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vorhanden sind.

§. 182.

§. 182. Das Concurſ-Verfahren der Aemter in Anſehung der amtsfähigen Güter iſt folgendermaßen normirt:

Aus dem, was im II. und III. Abſchnitte angeführt worden, iſt bekannt, daß die Güter der Meyer von der zweyten und dritten Claſſe nach Vorſchrift der daſeyhenden Geſetze nicht anders, als mit Vorwiſſen und Bewilligung der Aemter, die eigenbehörigen und meyerſtättiſchen Güter der erſten Claſſe aber auch nur mit Conſens der Gutsherrn verſchuldet und verpfändet werden dürfen.

Wenn es aber demohnerachtet geſchieht, ſo ſoll deſhalb niemals ein Concurſ erkannt, ſondern in ſolchen Fällen ſollen die Schulden nur aus dem Erbgute, und zwar dergeltalt nach und nach beyge- trieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibt, ſein Solonat zu verwalten.

Wenn aber auf ſolche Güter ſo viele geſetz- mäßig qualificirte Schulden gemacht ſind, daß der Schuldner die Zinſen nicht mehr zu bezahlen ver- mögend, mithin die Eröffnung eines Concurſes nö- thig iſt, oder, wenn ſonſt Gründe vorwalten, die eine Abmeyerung erfordern; ſo müſſen die Aemter darüber zuborderſt eine genaue Unterſuchung veran- laſſen, in jenem Falle zwiſchen den Gläubigern und dem Schuldner einen Vergleich verſuchen, und vom Reſultate, es mag ſolcher getroffen ſeyn oder nicht, an die Regierung berichten.

§. 183. In Anſehung der Mora- torien beſtimmt das Geſetz vom 27. Dec. 1779 folgendes:

Wer

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämtlicher Schulden noch hinreichend sey.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes beizubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

#### 4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hiers